TSG 1907 Niederzeuzheim e.V.

Vorstand

BEITRAGSORDNUNG

TURN- und SPORTGEMEINSCHAFT 1907 Niederzeuzheim e.V.

Präambel
Abschnitte §8, §13, §17, §21 der Satzung der TSG 1907 Niederzeuzheim e.V. verpflichten den Verein, sich eine Beitragsordnung zu geben, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 1 Grundsatz
Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse
(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. April (Beitragseinzug) des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge
Beitragsklasse Mitgliedsform Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01 Kinder bis 06 Jahre 24,-
02 Kinder bis 12 Jahre 36,-
03 Jugendliche bis 18 Jahre 48,-
04 Erwachsene über 18 Jahre 80,-
05 Ehrenmitglieder o.B.
06 Ehepaare / eingetragene Lebenspartnerschaften mit 1 Kind 90,-
07 Familienbeitrag (inkl. aller im Haushalt lebender Kinder) 120,-
08 junge Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studenten (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) 48,-
09 Erwachsene über 65 Jahre 36,-
10 fördernde Mitglieder (frei vereinbar) 30,-
11 fördernde Nichtmitglieder (frei vereinbar) 30,-

(1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
(2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 06 - 09 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
(3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 06 - 09.
(4) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landes-sportbundes Hessen e.V. (LSB Hessen), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom LSB Hessen festgelegten Sätze.
(5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID [Anmerkung: Gläubiger-ID einfügen!] und der Mandatsreferenz [Anmerkung: Mitglieds-nummern als Mandatsreferenz]

jährlich zum 1. April [Anmerkung: Beitragseinzug nach Jahreshauptversammlung] ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug an einem unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
(6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften
entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen. (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. (8) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes. (9) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Gebühren.
(1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind. (2) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagen Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto
IBAN: DE70 5105 0015 0520 1063 16 BIC: NASSDE55XXX Kreditinstitut Nassauische Sparkasse
Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt
Der freiwillige Austritt muss schriftlich (möglichst per Einschreiben) dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Beschlossen in der Vorstandsitzung
Niederzeuzheim, den 03.03.2026

Martin Diefenbach
1. Vorsitzender